



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 6. November 1963

Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 63	Beschluß über die Veränderung der Leitung der Forstwirtschaft. (Bildung einer WB Forstwirtschaft in Suhl) — Auszug —	731
17. 10. 63	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	732
28. 10. 63	Verordnung über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter	733
23. 10. 63	Zweite Verordnung über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen. (Elternbeiratsverordnung)	736
28. 9. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien	736
23. 9. 63	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung	737
30. 9. 63	Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Information und Dokumentation	737
14. 10. 63	Anordnung über das Zentralinstitut für Formgestaltung	739
17. 10. 63	Anordnung Nr. 5 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	740
1. 10. 63	Anordnung Nr. 17 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung —	740
	Berichtigungen	741
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	742

Beschluß
über die Veränderung der Leitung
der Forstwirtschaft.
(Bildung einer VVB Forstwirtschaft in Suhl)

Vom 10. Oktober 1963
(Auszug)

Die derzeitige Organisation und Leitung der Forstwirtschaft entspricht nicht dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Zur Verbesserung und Durchsetzung der Leitung der Forstwirtschaft nach dem Produktionsprinzip auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBI. I S. 1) beschließt das Präsidium des Ministerrates:

- Die zentrale Leitung der Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die Hauptverwaltung Forstwirtschaft bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
Der Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft ist Stellvertreter des Produktionsleiters des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deut-

schon Demokratischen Republik und trägt die Dienstbezeichnung Generalforstmeister.

Die Hauptverwaltung Forstwirtschaft leitet die fünf zu bildenden VVB Forstwirtschaft, das Institut für Forsteinrichtung und Standorterkundung, Potsdam, die Fachschulen für Forstwirtschaft Rabensteinfeld, Schwarzburg, Ballenstedt, Lychen, die Zentrale Zuchtbuchstelle für Hundesport, Halle, und die Zentrale Lehrstätte für Naturschutz Müritzhof.

- Auf der Grundlage von forstlichen Produktionsgebieten werden fünf Vereinigungen Volkseigener Betriebe Forstwirtschaft (nachstehend VVB Forstwirtschaft genannt) gebildet.
Der Hauptdirektor der VVB Forstwirtschaft trägt die Dienstbezeichnung Oberlandforstmeister.
- Ab 1. Oktober 1963 wird die VVB Forstwirtschaft mit dem Sitz in Suhl gebildet.
- Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates zu prüfen, ob durch die zu bildende VVB Forstwirtschaft in Suhl auch die bisher von den Holz-Kontoren der Bezirke wahrgenommenen Aufgaben und die Leitung der Sägewerke zu übernehmen sind.